

# **Rahmenvereinbarung über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen zwischen den Berliner Universitäten und den für Schulwesen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen**

Die Rahmenvereinbarung wurde von der Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung in der Sitzung am 14.06.2022 bestätigt.

## 1. Geltungsbereich

Die Rahmenvereinbarung über die Durchführung Schulpraktischer Studien gilt auf der Grundlage der im § 8 des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) getroffenen Regelungen für die lehramtsbezogenen Studiengänge an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität der Künste Berlin.

## 2. Einordnung der Schulpraktischen Studien in die Bachelor- und Masterstudiengänge

- 2.1 Ziele und Inhalte der Schulpraktischen Studien werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der anbietenden Universitäten dargestellt.
- 2.2 Die Schulpraktischen Studien gliedern sich nach § 8 LBiG in das sechswöchige Berufsfelderschließende Praktikum im Bachelorstudiengang und das Praxissemester im Masterstudiengang, das im 2. oder 3. Semester durchgeführt wird.
- 2.3 Die Schools of Education bzw. das Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung stellen bzw. stellt den Beteiligten Informationen bereit, die zwischen den Universitäten abgestimmt sind.
- 2.4 Die Verantwortung für die Organisation der Schulpraktischen Studien liegt bei den Schools of Education bzw. dem Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung.<sup>1</sup>

## 3. Formale Anforderungen an die Schulpraktischen Studien

- 3.1 Die Studierenden müssen bei Antritt des Praktikums ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis in der Praktikumschule vorlegen.
- 3.2 Studierende, die nach 1970 geboren sind, weisen gegenüber der Schulleitung ihrer Praktikumschule am Antrittstag des Praktikums einen Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nach.

---

<sup>1</sup> Bei Schulpraktischen Studien in den Fächern Religionslehre mit den entsprechenden kirchlichen Kooperationspartnern bzw. mit den kooperierenden islamischen Verbänden.

- 3.3 Das durch die Universität erstellte Protokoll über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung ist der Schule bei Antritt des Praktikums vorzulegen.
- 3.4 Bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft muss der schulpraktische Teil von schwangeren Studierenden sofort vorübergehend unterbrochen werden. Soweit im Ergebnis der der Schulleitung vorzulegenden Gefährdungsbeurteilung durch die Universitäten bzw. deren betriebsärztlichem Dienst keine Gefährdung festgestellt wurde, kann der schulpraktische Teil fortgesetzt werden.

#### 4. Rahmenbedingungen des Berufsfelderschließenden Praktikums

- 4.1 Die Anforderungen an das Berufsfelderschließende Praktikum werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Universitäten geregelt.
- 4.2 Für das Berufsfelderschließende Praktikum wird keine Schulform festgelegt. Werden anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, kann unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen vom ersten Satz abweichend eine Regelung in der Studienordnung getroffen werden. Vorausgesetzt wird, dass in der Praktikumschule einem Förderschwerpunkt entsprechende Schülerinnen oder Schüler unterrichtet werden und die Studierende bzw. der Studierende in der Regel von einer in einer sonderpädagogischen Fachrichtung qualifizierten Lehrkraft betreut wird.
- 4.3 Das Berufsfelderschließende Praktikum kann unter Einhaltung der getroffenen Regeln auch außerhalb Berlins durchgeführt werden, sofern aus Sicht der Universitäten unter Einhaltung der vorgegebenen Standards die universitäre und schulische Betreuung sichergestellt ist. Für die Sicherstellung sind die Universitäten verantwortlich. Näheres zur Vorbereitung und Durchführung auswärtiger Praktika regeln die Universitäten.

#### 5. Rahmenbedingungen des Praxissemesters

- 5.1 Das Praxissemester führen die Universitäten entsprechend den Vorgaben des LBiG und der durch die Steuerungsgruppe Lehrerbildung beschlossenen Strukturmodelle (Anlage 1-3) in Kooperation mit den Schulen und Schulpraktischen Seminaren durch.
- 5.2 Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt den Universitäten dem Bedarf entsprechend betreute Praktikumsplätze an staatlichen Schulen und Förderzentren zur Verfügung.<sup>2</sup> Der Bedarf resultiert aus den jeweiligen Fachkombinationen der Studierenden. Sofern nicht anders möglich, findet das Praxissemester an unterschiedlichen Schulen statt.

---

<sup>2</sup> Platzangebote für die Fächer Evangelische, Islamische und Katholische Religionslehre holen die Universitäten bei den entsprechenden Kirchen bzw. den kooperierenden islamischen Verbänden ein.

- 5.3 Die für das Praxissemester vorgesehene Schulform orientiert sich an dem angestrebten Lehramt:
- (a) Lehramt an Grundschulen - Grundschule, Grundstufe einer Gemeinschaftsschule
  - (b) Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien - Integrierte Sekundarschule, Gymnasium, Sekundarstufe einer Gemeinschaftsschule, berufliches Gymnasium
  - (c) Lehramt an beruflichen Schulen - Berufsschulen, Oberstufenzentren
  - (d) Sofern sonderpädagogische Fachrichtungen studiert werden, kann das Praxissemester auch an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt absolviert werden. Vorausgesetzt wird an allen Schulformen, dass in der Praktikumschule dem Förderschwerpunkt entsprechende Schülerinnen oder Schüler unterrichtet werden und die Studierende bzw. der Studierende in der Regel von einer in der sonderpädagogischen Fachrichtung qualifizierten Lehrkraft betreut wird.
- 5.4 Die Praktikumsplätze werden den Studierenden durch das universitätsbetriebene Praxissemester-Portal zugewiesen. Bei universitätsübergreifenden Studienverläufen vergibt die School of Education bzw. das Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung den Praktikumsplatz, an der die oder der Studierende immatrikuliert ist.
- 5.5 Praktika können auch an Schulen mit staatlicher Genehmigung und Anerkennung absolviert werden. Platzangebote der staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen holen die Schools of Education bzw. holt das Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung selbstständig ein.
- 5.6 Die fünfmonatige Praktikumszeit beginnt in der Regel innerhalb der ersten fünf Schultage eines Schuljahres, frühestens jedoch am 1. September, und endet am 31. Januar. Über diesen Zeitraum sind die Studierenden an zwei bis vier Tagen durchschnittlich zwölf Zeitstunden pro Woche an ihrer Schule/ihren Schulen. Die konkreten Anwesenheitszeiten der Studierenden ergeben sich durch die Erfordernisse ihrer schulischen Verpflichtungen sowie der universitären Veranstaltungen und der Termine der Fachberatung. Die begleitenden universitären Seminare werden an von den Universitäten festgelegten Tagen angeboten und, wenn möglich, gebündelt.
- 5.7 Das Praxissemester sollte grundsätzlich in Berlin absolviert werden. Im Dienst der Internationalisierung des Lehramtsstudiums ist die Durchführung des Praxissemesters oder von Teilen desselben im Ausland möglich, sofern die universitäre und schulische Betreuung unter Einhaltung der vorgegebenen Standards sichergestellt ist. Für die Sicherstellung sind die Universitäten verantwortlich, auch wenn das Praxissemester außerhalb Berlins in Deutschland durchgeführt wird. Näheres zur Vorbereitung und Durchführung auswärtiger Praktika regeln die Universitäten.
- 5.8 Es wird ausdrücklich empfohlen, die zeitgleiche Absolvierung des Praxissemesters und der PKB-Tätigkeit an derselben Schule zu vermeiden.

## 6. Inhaltliche Anforderungen an das Praxissemester

- 6.1 Die Studierenden werden in die Ziele, die Aufgaben und die Organisation der Praktikumschule eingeführt. Neben der Beobachtung und Durchführung von Unterricht sollen sie am Schulleben teilnehmen und dieses mitgestalten. Dazu gehören u. a. die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien, an weiteren schulischen Veranstaltungen, Wandertagen und Exkursionen. Darüber hinaus führen die Studierenden ein Lernforschungsprojekt durch.
- 6.2 Im Praxissemester beteiligen die Studierenden sich in Form von Hospitationen und von angeleitetem Unterricht, der 32 Unterrichtsstunden umfasst, an der Unterrichtspraxis. Im Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie im Lehramt an beruflichen Schulen sind pro Fach 16 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, ggf. in einem Studierenden-Tandem, nachzuweisen. Planung und Durchführung von vollständigen Unterrichtsstunden pro Fach sind im Leitfaden Praxissemester festgelegt. Die weiteren Unterrichtsstunden können in Absprache mit den Mentorinnen und Mentoren der Studierenden (betreuende Lehrkräfte an den Schulen) entweder als vollständige Unterrichtsstunden oder als ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden. Im Lehramt an Grundschulen verteilen sich die 32 Unterrichtsstunden, ggf. in einem Studierenden-Tandem, etwa gleichmäßig auf drei Fächer. Planung und Durchführung von vollständigen Unterrichtsstunden pro Fach sind im Leitfaden Praxissemester festgelegt. Die weiteren Unterrichtsstunden können in Absprache mit den Mentorinnen und Mentoren entweder als vollständige Unterrichtsstunden oder als ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden. Werden anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, sind die Unterrichtsstunden in einer der Fachrichtungen nachzuweisen. Im Vorfeld der Hospitationen werden Arbeits- und Beobachtungsaufgaben festgelegt. Die Anzahl der Hospitationen ergibt sich aus den Möglichkeiten der Praktikumschulen. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- 6.3 Die Studierenden im Praxissemester nehmen ihre Aufgaben im schulischen Alltag immer in Anwesenheit einer Lehrkraft wahr.
- 6.4 Die Lernbegleitung erfolgt durch Mentorinnen und Mentoren, Lehrende der Universitäten und Vertreterinnen und Vertreter der Schulpraktischen Seminare des Vorbereitungsdienstes (Fachberaterinnen und Fachberater). Die Betreuung durch die Lehrenden der Universitäten schließt ein bis zwei Unterrichtsbesuche in jedem Fach ein.
- 6.5 Die Unterrichtstätigkeit der Studierenden wird nicht benotet. Unterrichtsversuche werden durch Auswertungs- und Beratungsgespräche begleitet. Weiteres regelt das in der Steuerungsgruppe Lehrerbildung bestätigte Lernbegleitungskonzept.

## 7. Anerkennung

- 7.1 Entscheidungen über die Anerkennungen von nicht in Berlin absolvierten Berufsfelderschließenden Praktika, Praxissemestern, Teilen des Praxissemesters oder anderen praktischen Vorerfahrungen treffen die zuständigen Prüfungsausschüsse.
- 7.2 Die Kriterien für eine Anerkennung der unterrichtspraktischen Vorerfahrungen für das Praxissemester sind dem Leitfadens Praxissemester zu entnehmen.

## 8. Nachweise

- 8.1 Nach Abschluss des Berufsfelderschließenden Praktikums unterzeichnet die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person die „Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums“. Die/der Studierende leitet die Bescheinigung an das zuständige Prüfungsamt weiter.
- 8.2 Nach Abschluss des Praxissemesters unterzeichnen die Mentorinnen oder die Mentoren der Fächer oder die Schulleitung die „Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren des Praxissemesters“. Die/der Studierende leitet die Bescheinigung an die zuständigen Prüfungsämter weiter. Näheres regeln die Universitäten.
- 8.3 Kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. den zuständigen Prüfungsausschüssen mitzuteilen.
- 8.4 Kann eine Bescheinigung nur für Teile des Praxissemesters erteilt werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen, der für den nichtbestätigten Teil zuständig ist.
- 8.5 Wurde das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums nur teilweise oder gar nicht bescheinigt, teilt der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung der/dem Studierenden schriftlich mit und informiert das Praktikumsbüro der zuständigen School of Education bzw. des Zentrums für künstlerische Lehrkräftebildung. Das Verfahren regeln die Universitäten.

Staatssekretär Slotty für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

---

Staatssekretärin Naghipour für die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

---

Vizepräsident Prof. Dr. Sven Chojnacki für die Freie Universität Berlin

---

Vizepräsident Prof. Dr. Pinkwart für die Humboldt-Universität zu Berlin

---

Vizepräsident Hr. Schröder für die Technische Universität Berlin

---

Vizepräsidentin Prof. Dr. Hüttmann für die Universität der Künste Berlin

---

# Strukturmodell Grundschule Praxissemester – Variante FU

## Stand 22.07.2013

Fach 1 = 60 LP + 15 LP (Vertiefung / inkl. 3 LP Inklusion in FD)
Fach 2 = 60 LP (Inkl. 3 LP Inklusion in FD)
Fach 3 = 60 LP (Inkl. 3 LP Inklusion in FD)
EWI = 32 LP (Inkl. 6 LP Inklusion in FD)
Grundschulpädagogik 38 LP (davon 20 LP Ergänzungsbereich) <ul style="list-style-type: none"> <li>- MAERZ oder SU</li> <li>- Fremdsprachen oder</li> <li>- überfachliche und Schlüsselkompetenzen</li> </ul>
Durchgängige Sprachbildung = 10 LP (Modul Bachelor 5 LP und in Master 5 LP integriert)
Wahl = 5 LP
Bachelorarbeit = 10 LP
Masterarbeit = 15 LP

Zusammensetzung  
300 LP

+2

-2

### MASTERSTUDIENGANG = 120 LP

Masterstudiengang 120 LP	4. FS 30 LP	5 LP Fach 1	15 LP Masterarbeit			5 LP Wahl	5 LP Ergänzungsbereich
	3. FS PS 30 LP	5 LP Fach 1 <small>Inkl. 3 LP</small>	5 LP Fach 2 <small>Inkl. 3 LP</small>	5 LP Fach 3 <small>Inkl. 3 LP</small>	GSP 4 LP	11 LP LFP <small>SB 3 LP</small>	
	2. FS 30 LP	10 LP (ggf. 2x5 LP) Fach 1 <small>SB 1 LP</small>	5 LP Fach 2 <small>SB 1 LP</small>	5 LP Fach 3	GSP 5 LP	5 LP Ergänzungsbereich	
	1. FS 30 LP	5 LP Fach 1	5 LP Fach 2	5 LP Fach 3	10 LP EWI <small>Inkl. 4 LP</small>	5 LP Ergänzungsbereich	

September  
bis  
Februar

Ergänzungsbereich  
(20 LP)  
MAERZ  
SU  
Fremdsprachen  
Andere Kompetenzfelder  
(Management,  
Kommunikation,  
Gender,  
Medien usw.)

\*\*Diese Module eignen sich auch zur Gestaltung von Kombimodulen FD/FW.

### BACHELORSTUDIENGANG = 180 LP

Bachelorstudiengang 180 LP	6. FS	Bachelorarbeit (10 LP)	LBW 30 LP		
	5. FS		GSP 9 LP		
	4. FS	Fach 1 vertieft 50 LP	Fach 2 45 LP	Fach 3 45 LP	Ergänzungsbereich 5 LP
	3. FS				DaZ/ Sprachbildung 5 LP
	2. FS				<small>Inkl. 2 LP</small>
	1. FS				EWI + Berufsfeldorientierendes Praktikum 11 LP
Deutsch und Mathematik sind i. d. R. Pflichtfächer					

# Strukturmodell Grundschule Praxissemester – HU

## Stand: 02.07.2013 modifiziert 08.08.2014

Zusammensetzung  
300 LP

Fach = 60 LP	60 LP
Fach = 60 LP	60 LP
Fach = 60 LP	60 LP
Vertiefung = 15 LP	15 LP
EWI = 28 LP (davon 7 LP im LFP)	28 LP
Ergänzung = 20 LP	20 LP
Grundschulpädagogik (GSP) 22 LP (davon 4 LP im LFP)	22 LP
Sprachbildung = 10 LP	10 LP
Inklusion = 15 LP (6 LP in EWI und 9 LP in den FD integriert)	0
Bachelorarbeit = 10 LP und Masterarbeit = 15 LP	25 LP

MASTERSTUDIENGANG = 120 LP						
Masterstudiengang 120 LP	4. FS 30 LP		SB 5 LP	Vertiefung 5 LP	GSP 5 LP	15 LP Masterarbeit
	3. FS PS 30 LP	Fach 5 LP	Fach 5 LP	Fach 5 LP	(4 LP) GSP 5 LP	GSP 4 LP Lehr- und Lernforschungsprojekt* 11 LP EWI 7 LP
	2. FS 30 LP	Fach** 8 LP	Fach** 8 LP	Fach** 8 LP	(1 LP)	(5 LP) Ergänzung
	1. FS 30 LP	Fach 5 LP	Fach 5 LP	Fach 5 LP	EWI 5 LP	EWI 5 LP (5 LP)

Inklusion je 3 LP

Inklusion 4 LP

\* 11 LP LFP: 7 LP EWI und 4 LP GSP (fachbezogen), davon 1 LP Prüfung

\*\* einschließlich Vorbereitung UP

BACHELORSTUDIENGANG = 180 LP					
Bachelorstudiengang 180 LP	6. FS bis 1. FS je 30 LP	GSP 8 LP		Bachelorarbeit 10 LP	Ergänzung 10 LP
				Vertiefung 10 LP	
	Fach 42 LP		Fach 42 LP	Fach 42 LP	EWI mit berufsfeld- erschließendem Praktikum 11 LP
					Inklusion 2 LP SB 5 LP

# Strukturmodell Lehrerbildung ISS/GYM mit Praxissemester

GRUNDLAGEN  
Ergebnis Steuerungsgruppe LB vom 22.01.2013, angepasst am 14.06.2022

Fach 1: insgesamt 95 LP Fachwissenschaft und 29 LP Fachdidaktik (inkl. 3 LP Inklusion)

Fach 2: insgesamt 80 LP Fachwissenschaft und 29 LP Fachdidaktik (inkl. 3 LP Inklusion)

Erziehungswissenschaft: insgesamt 32 LP (inkl. 6 LP Inklusion)

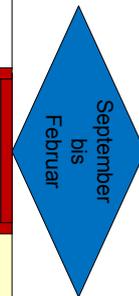
Inklusion = 12 LP (integriert)

Sprachbildung insgesamt 10 LP (Bachelormodul 5 LP / im Master – 5 LP integriert)

Abschlussarbeiten: 25 LP

Zusammensetzung  
300 LP

MASTERSTUDIENGANG = 120 LP						
Masterstudiengang 120 LP	4. FS 30 LP	5 LP FD2 <small>Inklusion 1 LP</small>	5 LP FD1 <small>Inklusion 1 LP</small>	5 LP Wahl	15 LP Masterarbeit	
	3. FS PS 30 LP	*9,5 LP FD2 SpS <small>Inklusion 1 LP</small>		*9,5 LP FD1 SpS <small>Inklusion 1 LP</small>		11 LP LFP <small>SB 3 LP</small>
	2. FS 30 LP	*2,5 LP FD2 SPS <small>SB 1 LP</small>	**5 LP FD2 <small>Inklusion 1 LP</small>	*2,5 LP FD1 SpS <small>SB 1 LP</small>	**5 LP FD1	**10 LP FW2
	1. FS 30 LP	**10 LP FW1		10 LP EWI <small>Inklusion 4 LP</small>		**10 LP FW2



\* je 1 Modul SpS mit 12 LP (zweisemestrig 2,5 LP/2.FS + 9,5 LP/3. FS)

\*\*Diese Module eignen sich auch zur Gestaltung von Kombimodulen FD/FW.

BACHELORSTUDIENGANG = 180 LP				
Bachelorstudiengang 180 LP	6. FS	(inkl. Bachelorarbeit 10 LP)	FD2 7 LP	
	5. FS		FD1 7 LP	
	4. FS		LBW 30 LP	
	3. FS		Inklusion 2 LP	
	2. FS		EWI + Berufs- praktikum 11 LP	
	1. FS		SB 5 LP	
	1. Fach	90 LP FW	2. Fach	60 LP FW